



Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schauenburg

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Schauenburg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Kindertagesstätten werden in folgenden Betreuungsformen angeboten:
 - a) Kindertagesstättengruppen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - b) Altersübergreifende Gruppen für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
 - c) Krippengruppen für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (in nachgewiesenen Ausnahmefällen ab Vollendung des zehnten Lebensmonats).

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§ 3

Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Gemeindeverwaltung. Die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung beschieden. Die Erziehungsberechtigten erkennen mit Anmeldung die Regelungen dieser Satzung und Gebührenordnung / Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung an.
- (2) Plätze werden in der Regel nur an Kinder vergeben, die im Gebiet der Gemeinde Schauenburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte oder Kindertagesstättengruppe besteht nicht.
- (4) Eine Platzvergabe erfolgt ausschließlich, wenn das aufzunehmende Kind gegen Masern gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung geimpft ist. Der Impfschutz ist vor Aufnahme nachzuweisen.
- (5) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben, § 8 bleibt unberührt.

§ 4

Aufnahmekriterien

- (1) Für die Vergabe der vorhandenen Plätze sind folgende Kriterien nach ihrer Priorität maßgeblich:
 1. Alle Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
 2. Eingangsdatum der schriftlichen Anmeldung
 3. Geschwisterkinder, die bereits die Kindertagesstätte besuchen
 4. Die soziale Situation der Eltern, sofern diese eine Aufnahme der Kinder dringend erforderlich macht
 5. Der Wunsch der Eltern nach wohnortnaher bzw. arbeitsplatznaher Unterbringung
 6. Das Alter der Kinder: ältere Kinder vor jüngeren

- (2) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur als Integrationskinder aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (3) Falls die Plätze in den Krippengruppen für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres benötigt werden, müssen Kinder, die das zweite Lebensjahr bereits vollendet haben, in altersgemischte Gruppen nach § 1 Abs. 2 b) wechseln.
- (4) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in Kindertagesstätten aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Vergabe der Plätze an Kinder ohne Hauptwohnsitz in Schauenburg obliegt dem Gemeindevorstand.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 5

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeit setzt sich aus der Kernzeit und zubuchbaren individuellen Zeitmodulen zusammen.
- (2) Die Kernzeit wird für alle Kindertagesstätten auf Montag bis Freitag
 - a) bei Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und
 - b) bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr von 7:00 bis 12:00 Uhr festgelegt.
- (3) Zusätzlich zur Kernzeit nach Abs. 2 können individuelle Zeitmodule
 - a) bei Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Höhe von 5, 10, 15 oder 20 Stunden und
 - b) bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Höhe von 5, 10, 15, 20 oder 25 Stunden

im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte zugebucht werden. Dabei sind die Zeiten bei Kindern in Krippengruppen jeweils so zu wählen, dass die Kinder nicht zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr abgeholt werden.

- (4) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten regelt der Gemeindevorstand. Dabei sollen je Kindertagesstätte mindestens 6 Kinder für den Nachmittagsbereich angemeldet sein. Ausnahmen kann der Gemeindevorstand zulassen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (5) Der unter Umständen täglich variierende Zeitumfang der Betreuung wird bei Buchung der Zeitmodule individuell im Aufnahmeantrag vorab festgelegt. Der Zeitumfang und die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Wochentage pro Kalenderwoche sind grundsätzlich nur zum 01.08. und 01.02. eines Jahres änderbar. Für den ersten Monat in der Kindertagesstätte, indem die Eingewöhnungsphase stattfindet, können die Erziehungsberechtigten einen geringeren Betreuungsumfang während der Eingewöhnungsphase schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragen. Änderungen außerhalb dieser Regelungen werden nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gewährt. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand gemäß den entsprechenden Regelungen der gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schauenburg erhoben.
- (6) Kinder sind pünktlich abzuholen. Die genauen Abholzeiten ergeben sich aus den gebuchten Betreuungszeiten. Für eine wiederholte verspätete Abholung kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung ein zusätzlicher Betreuungsbeitrag in Höhe der Betreuungsgebühr für eine Stunde laut der Gebührenordnung / Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung festgesetzt werden. Zusätzlich werden für die Bearbeitung Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung nach Zeitaufwand erhoben.

§ 6

Schließungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung wird aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen:
 - a) einheitlich in den letzten drei Wochen der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen,
 - b) innerhalb der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Hessen gemäß Beschluss des Gemeindevorstands,
 - c) für zwei Tage pro Jahr für die Grundreinigung jeder Einrichtung,
 - d) wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen sowie für betriebliche Anlässe usw. einberufen wird.
- (2) § 13 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Schließungszeiten werden im Schauenburg Kurier, auf der Homepage und durch Aushang in den Kindertagesstätten frühzeitig bekannt gegeben.

§ 7 Notbetreuung

Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum der gesetzlich festgelegten Sommerferien nachweislich in schriftlicher Form (z.B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und / oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Der Bedarf ist bis zum Ende des ersten Quartals anzumelden. Nach Ablauf der Anmeldefrist besteht kein Rechtsanspruch auf die Notbetreuung.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in eine Kindertagesstätte keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung gemäß § 2 Kindergesundheitsschutzgesetz ist vor der Aufnahme des Kindes vorzulegen.
- (3) Für Aufnahmen ab dem 01.03.2020 gilt für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, eine verpflichtende Masernimpfung gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (kurz: Masernschutzgesetz) in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz. Kinder, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den Kindertageseinrichtungen nicht betreut werden.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen, sie sollen spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen und rechtzeitig vor Schließung der Kindertagesstätte abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen. Sollen Kinder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (2) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Tageseinrichtung zusammenarbeiten und an Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der Berufstätigkeit, der Bankverbindung, der Krankenkasse sowie der Sorgerechtsregelung muss der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Meldung entstehen, übernimmt die Gemeinde Schauenburg keine Haftung.
- (4) Bei der Aufnahme von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht eine besondere Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten. Die Mitwirkung dient letztendlich der Integration des Kindes in die Kindertagesstätte und betrifft hauptsächlich die Eingewöhnungsphase. Über Art und Dauer der Mitwirkung entscheiden die Fachkräfte in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Wenn Kinder krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr am gleichen Tag und unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit, bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (7) Sollte das Kind während der Betreuungszeit erkranken oder sich verletzen, so dass dem Kind der weitere Besuch der Kindertagesstätte nicht zuzumuten ist, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen. Die Zumutbarkeit liegt im Ermessen der Fachkräfte der Kindertagesstätte. Die Erziehungsberechtigten haben zu diesem Zweck Telefonnummern bei der Kindertagesstättenleitung zu hinterlegen, unter denen sie oder andere abholberechtigte Personen während der Betreuungszeit ständig erreichbar sind.

§ 10

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 11

Teilnahmebeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Schauenburg Teilnahmebeiträge. Die Teilnahmebeiträge richten sich nach dem Alter der Kinder. Die Höhe der Teilnahmebeiträge ergibt sich aus Nr. 1 der gültigen Gebührenordnung / Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung.
- (2) Teilnahmebeiträge werden immer für den vollen Monat berechnet. Dies gilt auch für nicht zum Monatsersten aufgenommene Kinder und Kinder, deren letzter Tag in der Kindertagesstätte nicht am Monatsletzten liegt.
- (3) Teilnahmebeiträge nach dieser Satzung sind als öffentlich-rechtliche Abgaben auf dem Verwaltungsweg vollstreckbar.
- (4) Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagesstätten der Gemeinde Schauenburg, so wird der Teilnahmebeitrag des zweiten Kindes um 30%, für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie um 50% reduziert. Die entsprechenden Geschwisterbeiträge werden auf volle Euro gerundet und ergeben sich aus der Gebührenordnung / Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung.
- (5) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Schauenburg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Gemeinde keine Teilnahmebeiträge nach dieser Satzung für die Kernzeit der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

§ 12

Mittagsversorgung

- (1) Für Kinder wird in den Kindertagesstätten eine Mittagsversorgung angeboten. Die Mittagsversorgung ist analog zu § 5 Abs. 5 dieser Satzung individuell nach den Wochentagen im Aufnahmeantrag vorab festgelegt.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Mittagsversorgung ergibt sich aus Nr. 2 der Gebührenordnung / Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung.

§ 13

Entstehen der Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Teilnahmebeitrag / Kostenbeitragssatzung bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Teilnahmebeiträge und die Kostenbeiträge für die Mittagsversorgung werden jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Die monatlichen Beiträge sind auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot, insbesondere während der Schließungszeiten der Einrichtung und Fehlzeiten des Kindes, voll zu entrichten. Es besteht kein Erstattungsanspruch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung wie z. B. Personalausfall, Fortbildungen, Streik.

§ 14

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des Monats vorzunehmen.
- (2) Kinder, die häufig oder längerfristig unentschuldig fehlen oder nur unregelmäßig die Kindertagesstätte besuchen, können vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (3) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn fällige Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge für die Mittagsversorgung trotz schriftlicher Abmahnung unter Fristsetzung nicht gezahlt werden.
- (4) Wenn durch Umstände, die ihre Ursache in der Person des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten haben, der Dienstbetrieb in unzumutbarer Weise gestört oder beeinträchtigt wird, ist ebenfalls ein Ausschluss möglich.
- (5) Für Neuanmeldungen gelten die §§ 3, 4 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Sollte der Hauptwohnsitz eines Kindes innerhalb eines Kita-Jahres außerhalb der Gemeinde Schauenburg angemeldet werden, kann der Betreuungsplatz bei Bedarf für Schauenburger Kinder, nach Ablauf von drei Monaten ab Bekanntgabe bzw. Bekanntwerden, durch die Gemeinde Schauenburg gekündigt werden.

§ 15

Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Teilnahmebeiträge, für interne Verwaltungsvorgänge und nach gesetzlichen Vorgaben, werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,

4. Namen und Alter weiterer Kinder der Erziehungsberechtigten, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Schauenburg besuchen,
5. Angaben zur Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten,
6. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten wie z. B. Kontodaten, Sepa-Lastschriftmandat.

(2) Diese Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterverwendet. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), das XII. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII.), das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG), die EU-Datenschutzverordnung 2018 (DSGVO) sowie diese Satzung.

(3) Zur Anmeldung des/der Kinder/Kinder ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Speicherung ihrer Daten und der Daten des/der Kindes / Kinder für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist gem. EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) 2018 notwendig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2018, zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 23.08.2018, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schauenburg, den 16. Juli 2020


Plätzer, Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 16. Juli 2020 auf der Homepage der Gemeinde Schauenburg unter www.gemeinde-schauenburg.de öffentlich bekannt gemacht.

Schauenburg, den 16. Juli 2020


Plätzer, Bürgermeister

